

Ethos Stiftung
Place de Pont-Rouge 1
Postfach
CH-1211 Genf 26
T +41 22 716 15 55
F +41 22 716 15 56
www.ethosfund.ch

Ausschlusskriterien

In Anwendung ihrer auf dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung beruhenden Charta, die insbesondere die Grundsätze der Achtung des Menschen und seines sozialen Umfelds, sowie die Erhaltung der natürlichen Umwelt beinhaltet, schliesst Ethos Unternehmen von ihrer Anlagetätigkeit aus, die in gewissen sensiblen Sektoren der Wirtschaft tätig sind oder deren Verhalten die von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Abkommen oder eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact systematisch verletzt.

1. Prinzip des Ausschlusses aufgrund von Produkten der Unternehmen

Die Ausschlüsse aufgrund der Produkte betreffen Tätigkeitsbereiche, die als unvereinbar mit den Werten der Stiftungsmitglieder betrachtet werden.

Grundsätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in einem der nachstehend aufgeführten Sektoren erzielen. Die Ausschlusschwellen und -kriterien können jedoch von Sektor zu Sektor verschieden sein und werden für jeden von ihnen spezifisch festgelegt.

Erzielt ein Unternehmen weniger als 5% seines Umsatzes in mehreren sensiblen Sektoren, behält sich Ethos das Recht vor, das Unternehmen von seinen Investitionen auszuschliessen.

1.1 Rüstung

Die Produktion von Waffen in grossem Massstab steht im Allgemeinen im Widerspruch zur Achtung des Menschen und birgt die Gefahr massiver Zerstörung der Umwelt. Obwohl Waffen auch für die legitime Verteidigung benutzt werden können, sind Einsatz und Endabnehmer von Rüstungsgütern oft schwierig zu ermitteln. Ethos ist überzeugt, dass ihre Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung nicht zur Ausweitung dieses Sektors beitragen dürfen.

Im internationalen Menschenrecht wird zwischen konventioneller und nichtkonventioneller Rüstung unterschieden. Ethos schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die in der konventionellen und der nichtkonventionellen Rüstung tätig sind.

1.1.1 Konventionelle Rüstung

Die **konventionelle Rüstung** bezieht sich auf die Produktion von Waffen und von direkt damit verbundenen Zusatzgeräten, welche von militärischen Kampf- und Verteidigungsverbänden eingesetzt werden. Es handelt sich um konventionelle Waffen, die unter Einhaltung des internationalen Menschenrechts für Verteidigungszwecke eingesetzt werden können. Ebenfalls inbegriffen sind die Produktion strategischer Ausrüstungen (Flugzeuge, Lenkwaffenköpfe, Raketen) und Kernsysteme für

Abschluss und Steuerung von Lenkwaffen sowie die Produktion defensiver elektronischer Ausrüstungen, die entscheidend für das Funktionieren des konventionellen Rüstungsmaterials sind.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.1.2 Nichtkonventionelle Rüstung

Die **nichtkonventionelle Rüstung** bezieht sich auf die Produktion von Waffen und Ausrüstungen, die in den wichtigsten internationalen Vereinbarungen und im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial verboten sind. Es handelt sich hauptsächlich um chemische, biologische und nukleare Waffen sowie Streubomben.

Die zuletzt genannte Kategorie betrifft:

- **Illegale Waffen**
Es handelt sich um Waffen, deren Produktion und/oder Einsatz durch internationale Abkommen oder Konventionen untersagt und im Bundesgesetz über das Kriegsmaterial als verbotene Waffen aufgeführt sind.
- **Waffen, die gegen die Grundsätze des internationalen Menschenrechts verstossen**
Es handelt sich insbesondere um Waffen, bei deren Einsatz nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen, Kombattanten und Nichtkombattanten unterschieden werden kann oder die den Kombattanten unnötige oder überflüssige Leiden zufügen (Prinzip der Verhältnismässigkeit).

Ausschlusschwelle:

In diesem Sektor tätige Unternehmen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung oder von ihrem Umsatz ausgeschlossen.

1.2 Tabak

Wegen der gesundheitlichen Schäden als Folge des Tabakkonsums, deren Kosten zum grossen Teil von der Zivilgesellschaft getragen werden müssen, will Ethos keine Investitionen in diesem Wirtschaftssektor tätigen.

Definition:

Das Kriterium Tabak bezieht sich auf Aktivitäten in der Produktion von Zigaretten, Zigarren und Pfeifentabak sowie auf Unternehmen, deren Haupttätigkeit der Tabakhandel und/oder der Engrosvertrieb von Rohtabak an die Zigarettenindustrie oder eine vergleichbare Aktivität ist.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.3 Glücksspiele

Wegen des potentiell schädlichen Charakters der Glücksspiele (organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei ...) und der negativen Einflüsse auf die Individuen und deren Familien zieht es Ethos vor, auf Anlagen in diesem Sektor zu verzichten.

Definition:

Das Kriterium Glücksspiele bezieht sich auf den Betrieb von Casinos, Rennplätzen und die Herstellung von Geldspielautomaten sowie auf Unternehmen, die innerhalb von Casinos Darlehen gewähren.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.4 Pornografie

Die Pornografie verletzt das Prinzip der Achtung der Menschenwürde und ist potentiell schädlich (Verbindungen mit dem organisierten Verbrechen, Diskriminierung, sexuelle Gewalt ...). Ethos zieht es deshalb vor, auf Anlagen in diesem Sektor zu verzichten.

Definition:

Das Kriterium der Pornografie bezieht sich auf die Herstellung von erniedrigenden Darstellungen sexueller Akte, welche die Menschenwürde verletzen, sowie auf die aktive Verbreitung derartigen Materials über verschiedene Kanäle wie die Medien, den Handel oder das Internet.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.5 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Agrochemie

Ethos hat beschlossen, Investitionen in Unternehmen, die in der Entwicklung und/oder Produktion von GVO tätig sind, zu suspendieren. Die Stiftung rechtfertigt diese Entscheidung mit dem Vorsorgeprinzip, der Gefährdung der Biodiversität und den negativen sozialen Auswirkungen, die oft mit dieser Produktionsweise verbunden sind. Im Rahmen der Entscheidungsfindung wurde eine detaillierte Studie zu diesem Thema erarbeitet (Sozial verantwortungsbewusste Investitionen und gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Dezember 2001). Die vollständige Studie ist auf der Website von Ethos abrufbar.

Definition:

Das Kriterium der GVO bezieht sich auf agrochemische Aktivitäten. Betroffen sind Unternehmen, die GVO durch Entwicklung von gentechnisch veränderten Organismen und Produktion transgenen Saatguts oder gegebenenfalls damit zusammenhängenden Erzeugnissen aktiv fördern. Der medizinische Bereich ist von diesem Ausschluss ausgenommen.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.6 Kernenergie

Die Kernenergie birgt Risiken durch die Freisetzung radioaktiver Elemente in grossem Umfang bei potentiellen Unfällen und bezüglich des ungelösten Problems der radioaktiven Abfälle, die den kommenden Generationen hinterlassen werden. Deshalb will Ethos nicht durch Investitionen zur Förderung dieses Wirtschaftssektors beitragen, dessen Gefahren und Auswirkungen möglicherweise mehrere Generationen belasten werden.

Definition:

Der Sektor der Kernenergie bezieht sich auf die Erzeugung von Kernenergie, den Bau von Kernreaktoren, die Lagerung und Aufbereitung von radioaktiven Abfällen sowie auf die Versorgung mit Nuklearbrennstoffen oder Uranium.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen. Kann der Umsatzanteil nicht zuverlässig bestimmt werden, betrifft der Ausschluss die Unternehmen, deren Erzeugungskapazität von Kernenergie 5% ihrer gesamten Energieerzeugungskapazität übersteigt.

1.7 Kohle

Die Verbrennung fossiler Energieträger ist eine der bedeutendsten anthropogenen Quellen von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die den Klimawandel verursachen. Die Ratifizierung des Pariser Abkommens von 2015, das die Erwärmung auf deutlich unter 2° Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzen soll, hat zur Folge, dass ein grosser Teil der fossilen Energiereserven nicht genutzt werden können.

Der Abbau von Kohle und die Erzeugung von Elektrizität aus Kohle (Kohleverstromung) ist eine der grössten Quellen für die Emission von Treibhausgasen und trägt so in bedeutendem Mass zum Klimawandel bei. Angesichts der Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Klimaerwärmung in Schranken zu halten, ist Ethos der Ansicht, dass die Kohle zu einem ökologisch und finanziell unannehmbaren Risiko wird.

Definition:

Die Bezeichnung «Kohle» bezieht sich auf den Abbau von Kohle zur Energieerzeugung und die Erzeugung von Elektrizität aus Kohle.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen. Kann der Umsatzanteil nicht zuverlässig bestimmt werden, betrifft der Ausschluss die Unternehmen, deren Erzeugungskapazität von kohlebasierter Energie 5% ihrer gesamten Energieerzeugungskapazität übersteigt.

1.8 Fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs

Wie bei der Kohle ist die Verbrennung von Erdöl und Gas eine der Hauptquellen von THG-Emissionen. Diese sollte daher deutlich reduziert werden, um die Erwärmung auf deutlich unter 2° Celsius zu begrenzen. Ethos schliesst vorrangig Unternehmen aus, die in der Gewinnung und Nutzung von unkonventionellen fossilen Energieträgern tätig sind. Diese Tätigkeiten stellen wirtschaftliche Risiken (potenziell entwertete Vermögenswerte – stranded assets) dar und haben weit stärkere Auswirkungen auf die Umwelt als konventionelle fossile Energieträger.

Zunächst wird der Ausschluss auf Unternehmen Anwendung finden, die in der Gewinnung und Nutzung folgender unkonventioneller fossiler Energieträger tätig sind: Erdöl aus Ölsand, Schieferöl und -gas sowie Öl und Gas aus der Arktis. Aufgrund ihrer Schlüsselrolle bei der Entwicklung dieser Tätigkeiten schliesst Ethos auch die Unternehmen aus, die am Transport solcher Energieträger in Öl- und Gaspipelines beteiligt sind.

1.8.1 Ölsand

Die Gewinnung von Erdöl aus Ölsand setzt grosse Mengen an Treibhausgasen frei, führt zur Zerstörung von Ökosystemen und verursacht eine erhebliche Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung. Trotz den in einigen Gesetzgebungen enthaltenen Anforderungen und den

Verpflichtungen, die mehrere Unternehmen eingegangen sind, muss festgestellt werden, dass die Sanierung und Wiederherstellung der Abbaugelände nur für einen sehr kleinen Teil der betroffenen Gebiete durchgeführt wurde.

Definition:

Das Kriterium Ölsand bezieht sich auf den Abbau von Ölsand und die Verarbeitung von Ölsand zu Erdöl.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.2 Schiefergas und -öl

Das Vorgehen zur Gewinnung von Schiefergas und -öl erfordert grosse Mengen an Energie und Wasser sowie den Einsatz von Chemikalien, die erhebliche THG-Emissionen verursachen. Die hydraulische Frakturierung (Fracking), die zur Gewinnung von Schiefergas und -öl gebraucht wird, führt zu Grundwasserverunreinigung, Zerstörung der Böden, einer hohen Luftverschmutzung und Wasserknappheit in den betroffenen Gebieten. Das Fracking kann auch die Gefahr von Erdbeben erhöhen. Ausserdem wird bei der Gewinnung eine beträchtliche Menge Gas in die Atmosphäre freigesetzt. Diese Schiefergase bestehen hauptsächlich aus Methan, dessen Auswirkungen auf die Erwärmung der Atmosphäre ungefähr 25-mal stärker sind als diejenigen von CO₂.

Definition:

Das Kriterium Schiefergas und -öl bezieht sich auf die Gewinnung von Erdöl und -gas aus Schiefergestein mittels hydraulischer Frakturierung.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.3 Öl und Gas aus der Arktis

Erdöl- und Erdgasbohrungen in der Arktis bergen aufgrund der extremen Bedingungen in dieser Umgebung erhebliche operative und finanzielle Risiken. Eine unbeabsichtigte Ölkatastrophe würde einzigartige Ökosysteme gefährden und weltweit das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen. Ausserdem würden die klimatischen Bedingungen die Organisation von Hilfsmassnahmen und die Wiederherstellung der Abbaugelände stark erschweren.

Definition:

Das Kriterium Öl und Gas aus der Arktis bezieht sich auf den Abbau und die Nutzung von Erdöl und -gas in der Arktis.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

1.8.4 Transport von unkonventionellen fossilen Energieträgern in Öl - und Gaspipelines

Dienstleister für den Transport unkonventioneller fossiler Energieträger in Erdöl- und Erdgasleitungen tragen direkt und aktiv zur Erschliessung dieser Energiequellen bei. Ausserdem verletzt die Entwicklung von Erdöl- und Erdgasleitungen in vielen Fällen die Rechte von Ureinwohnern. Darüber

hinaus geben ihr Bau und ihre Nutzung Anlass zu erheblichen Bedenken bezüglich der Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei einem möglichen Unfall.

Definition:

Dieses Kriterium bezieht sich auf Erbauer und Betreiber von Öl- und Gaspipelines für unkonventionelle fossile Energieträger.

Ausschlusschwelle:

Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes in diesem Sektor erzielen, werden ausgeschlossen.

2. Prinzip des Ausschlusses aufgrund des Verhaltens der Unternehmen

Ausschlüsse aufgrund des Verhaltens von Unternehmen werden beschlossen, wenn diese in schwerwiegende Kontroversen in Fragen der Corporate Governance oder der Umwelt- und Sozialverantwortung verwickelt sind. Insbesondere systematische Verletzungen der von der Schweiz unterzeichneten wichtigen internationalen Vereinbarungen oder eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact führen zum Ausschluss eines Unternehmens.

Die kotierten Unternehmen sind häufig multinationale Gesellschaften mit Operationen in mehreren Ländern, direkt oder über ihre Beschaffungsketten. Angesichts der Auswirkungen dieser Konzerne auf die Wirtschaft, die Menschen und die Umwelt ist es wichtig, dass sie sich nicht nur zur Einhaltung der lokalen Gesetze verpflichten, sondern auch der wichtigsten grundlegenden und universell anerkannten Normen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der ILO-Übereinkommen, der Leitsätze der OECD über die multinationalen Unternehmen, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact) sowie der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung.

2.1 Geschäftsethik

Geschäftsethik ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung eines sozial und wirtschaftlich stabilen und prosperierenden Umfelds. Nach Ansicht von Ethos sollte Integrität ein zentrales Anliegen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer kotierten Gesellschaft sein. Die Anwendung hoher Standards bei der Führung der Geschäfte trägt zu langfristigem Wachstum und der Konvergenz wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele bei. Schwere und wiederholte Verletzungen der Grundsätze der Geschäftsethik können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

Ausschlusskriterien:

Nichteinhaltung der Gesetze, Korruption, Wettbewerbsverzerrungen, irreführende oder falsche Information der verschiedenen Anspruchsberechtigten, Geldwäscherei, Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug, aggressive Steueroptimierung, Betrug, missbräuchliches Lobbying oder Komplizenschaft mit Machthabern (corporate complicity).

Referenzen (nicht erschöpfend):

Leitsätze der OECD über die multinationalen Unternehmen, UK Bribery Act, UN-Übereinkommen gegen Korruption, Globaler Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact).

2.2 Corporate Governance

Eine zufriedenstellende Corporate Governance ist grundlegend wichtig für das gute Funktionieren und den Fortbestand der Unternehmen, vor allem der kotierten Unternehmen, deren Aktionariat oft weit entfernt von der jeweiligen Entscheidungsgewalt ist. Dies macht die Einrichtung von Gegengewichts- und Kontrollmechanismen notwendig, die das gute Funktionieren der Unternehmen und Finanzmärkte sicherstellen. Die Nichtbeachtung gewisser Grundsätze der guten Corporate Governance stellt ein wesentliches Risiko für die Aktionärinnen und Aktionäre dar, was zum Ausschluss eines Unternehmens führen kann.

Ausschlusskriterien:

Mehrere Elemente der guten Corporate Governance werden nicht eingehalten, insbesondere wenn die Minderheitsaktionäre schlecht geschützt sind.

Referenzen (nicht erschöpfend):

Grundsätze zur Corporate Governance der Ethos Stiftung.

2.3 Soziales

Die Unternehmen, vor allem die börsenkotierten multinationalen Gesellschaften, die in einem globalen Kontext tätig sind, müssen sich verpflichten, sozial verantwortungsbewusst zu handeln. Sie müssen die nationalen und internationalen Gesetze sowie die international anerkannten Standards der Best Practice, die Menschen- und die Arbeitsrechte einhalten. Die Menschenrechte müssen überall eingehalten werden, wo die Unternehmen direkt tätig sind, aber auch auf der Ebene der Beschaffungskette. Dies gilt ganz besonders, wenn die Beschaffung des Unternehmens einen bedeutenden Anteil des Umsatzes der Lieferanten ausmacht. Verletzungen der Menschenrechte im Unternehmen oder in seiner Beschaffungskette können zum Ausschluss eines Unternehmens führen.

Ausschlusskriterien:

Verletzungen der Menschenrechte, Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Verbot des Zusammenschlusses und gewerkschaftlicher Praktiken, ein unangemessenes und gefährliches Arbeitsumfeld, Beeinträchtigung von Welterbe-Stätten.

Referenzen (nicht erschöpfend):

UN Guiding Principles on Business and Human Rights, Universal Declaration of Human Rights, Conventions of the International Labour Organization, UN Global Compact, World Bank Group - Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines.

2.4 Umwelt

Jedes Unternehmen hat direkte Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge, dies wegen der Nutzung von Ressourcen und Produktion verschiedenster Abfälle, aber auch indirekte Auswirkungen während der ganzen Lebensdauer seiner Produkte von ihrer Konzeption bis zu ihrer Entsorgung. Die Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Fertigungsprozess der Unternehmen oder auf der Ebene der hergestellten Produkte kann zum Ausschluss eines Unternehmens führen. Ausserdem können auch Unternehmen ausgeschlossen werden, die erheblich zur Klimaerwärmung beitragen, ohne überzeugende Massnahmen zu ergreifen, um ihren Schadstoffausstoss zu senken.

Ausschlusskriterien:

Grössere Umweltschäden, Verletzung des Vorsorgeprinzips, veraltete industrielle Verfahren, nichtkonventionelle Bergbau- und Erdölförderungstechniken, Auswirkungen auf den Klimawandel und auf die Qualität der Infrastrukturen, Beeinträchtigung der Ökosysteme und Biodiversität.

Referenzen (nicht erschöpfend):

Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung, Globaler Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact).

Ausschlusskriterien genehmigt vom Ethos Stiftungsrat im Dezember 2007, geändert im September 2016 und im März 2020.